OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851814/8/Wg

Datum:
Linz, 3. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des O S, MSc, vertreten durch Dr. T S, X & Partner Rechtsanwälte OG, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 8. November 2022, GZ: BHUUGe-2022-581351, betreffend individuelle Befähigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. März 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (belangte Behörde) stellte im bekämpften Bescheid gemäß § 19 Gewerbeordnung (GewO) iVm der Bestattungs-Verordnung zum Ansuchen des Beschwerdeführers (Bf) betreffend die Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe „Bestattung“ das Nichtvorliegen der individuellen Befähigung fest. Begründend führte die Behörde zusammenfassend aus, aus den vorgebrachten Angaben und vorgelegten Unterlagen könne durchaus ein gewisses Niveau an Kenntnissen und Fähigkeiten und Erfahrungen belegt werden. Es könne den vorgelegten Unterlagen aber nicht entnommen werden, dass der Bf sich die für die selbständige Ausübung des beantragten Gewerbes notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem in der Prüfungsordnung geforderten höheren fachlichen Niveau zur Gänze aneignen konnte.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 12. Dezember 2022. Der Bf stellt darin die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) möge den Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag zur Gänze Folge gegeben wird, sodass die individuelle Befähigung für das Gewerbe „Bestattung“ vorliegt, sowie eine mündliche Verhandlung durchführen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem LVwG Verfahrensakt und Beschwerde mit Schreiben vom 3. Jänner 2023 zur Entscheidung vor und verzichtete auf eine mündliche Verhandlung.

I.4. Das LVwG führte am 21. März 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch.

II. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf legte folgende Urkunden/Zeugnisse vor:

- Notenauszug über den Kurs für Sanitätsgehilfen vom 11. Dezember 1995
- Zeugnis über die Befähigung zur Ausübung des Berufes als Sanitätsgehilfe vom 11. Dezember 1995
- Notenauszug Pflegehelferlehrgang vom 8. Jänner 1996 bis 16. Jänner 1997
- Zeugnis über die Befähigung und Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Pflegehelfer vom 16. Jänner 1997 (Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Pflegehelfer“ zu führen)
- Zeugnisse über das 1., 2. und 3. Ausbildungsjahr der Allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflegeschule am Landeskrankenhaus X vom 30. September 1999, vom 30. September 2000 und vom 30. September 2001
- Diplomprüfungszeugnis über die Diplomprüfung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege vom 30. September 2001

- Diplom vom 30. September 2001 (Berechtigung zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und Führung der Berufsbezeichnung „Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“)
- Dienstzeugnis des Konventhospitals der X vom 29. März 2005 über die Tätigkeit vom 1. November 2002 bis 30. April 2005 an der Intensivstation der Medizinischen Abteilung des Konventhospitals der X
- Rechnungen der Tischlerei S vom 31. Mai 2021 über erbrachte Leistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Todesfallaufnahmen sieben namentlich genannter Personen
- Lebenslauf
- vom Bestattungsunternehmen K L erstelltes Zeugnis über auf Werkvertragsbasis seit 1. April 2014 erbrachte Leistungen
- Arbeitsaufzeichnungen in Form von Rechnungen vom April 2014 bis Jänner 2018 der E S, O S über erbrachte Leistungen und Tätigkeiten für die Bestattung K L
- Aufzeichnungen (in Form von Rechnungen) vom Februar 2018 bis September 2022 über erbrachte Leistungen und Tätigkeiten der Tischlerei S für die Bestattung K L
- Zeugnis vom 30. November 2006 (Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Pharmareferent“ zu führen)
- Diplomzeugnis der Wirtschaftsuniversität X vom 12. Juni 2006 (Studium Marketing und Salesmanagement mit betrieblichem Wirtschaftsschwerpunkt, Verleihung des akademischen Titels Master of Science)

II.2. Der Bf verweist in seiner Beschwerde zunächst auf sein abgeschlossenes Hochschulstudium (Master of Science) und folgende Tabelle, in der er die Stundenausmaße der Bestatterakademie mit seinen abgeschlossenen Ausbildungen vergleicht:

Gegenstände	Bestatter Akad.	Kranken-pflege-schule	Pflege-helfer	Sanitäts-gehilfe	Pharma-ausbil-dung	Summe Stundenausmaß d. Ausbildungen des Beschwerde-führers
Anatomie	40	100	60	30	100	190
Arbeitsmedizin	3	40	10	10	20	80
Instrumenten-kunde	10	60	20	10	10	100
Chemikalienkun-de	6	60	20	5	280	365
Pathologie	10	260 + Sezier-kurs	40	20	120	440
Ethik	6	80	20	5	35	140
Thenatopraxis	30	120	15	5	25	165
Hygiene/ Mikrobiologie	10	60	40	20	45	165
Rechtskunde	16	30	50	5	15	100
Thenato Eingriffe	40	40	8	8	8	76
Toten Rekon-struktion	24	8	4	2	0	14

Beim Gegenstand Totenrekonstruktion können die fehlenden Stunden nach Ansicht des Bf durch seine praktischen Erfahrungen ausgeglichen werden.

II.3. Dabei bezieht er sich in seinem Antrag vom 18. Juni 2022, eingelangt am 20. Juni 2022, und seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2022 auf die Zusammenarbeit mit dem Bestattungsunternehmen des Herrn K L. Nach dem Beschwerdevorbringen wurden im Jahr 2015 91 Sterbefälle, im Jahr 2016 58 Sterbefälle, im Jahr 2017 75 Sterbefälle, im Jahr 2018 70 Sterbefälle, im Jahr 2019 79 Sterbefälle, im Jahr 2020 98 Sterbefälle, im Jahr 2021 74 Sterbefälle und im Jahr 2022 63 Sterbefälle (zuzüglich 20 weiterer Sterbefälle von August bis Ende November sowie weiterer 2 Sterbefälle im Dezember 2022) selbständig durchgeführt. Sämtliche Leistungen wurden nach dem Parteivorbringen auf Werksvertragsbasis im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit als Energetiker und Tischler erbracht.

II.4. Es liegen Stellungnahmen der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesinnung OÖ der Bestatter, vom 27. Juni 2022, vom 31. Oktober 2022 und vom 6. Februar 2023 vor. Die Landesinnung spricht sich zusammengefasst gegen die Erteilung der individuellen Befähigung im Sinne des § 19 GewO aus. Die nach-

gewiesene Praxiszeit reicht aus fachlicher Sicht der Landesinnung für die Erteilung der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO für das Gewerbe „Bestattung“ nicht aus. Die Landesinnung empfahl dem Bf, die Bestatter-Meisterprüfung abzulegen. In der Stellungnahme vom 6. Februar 2023 verweist die Landesinnung auf die Bestattungs-Befähigungsprüfungsverordnung vom 1. September 2021, insbesondere auf deren Vorschriften zum Qualifikationsniveau. In dieser Stellungnahme wird auszugsweise ausgeführt: *„… Die Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Situationen bedeutet eben nicht die Bewältigung täglich anfallender Arbeiten, sondern auch seltener oder außergewöhnlicher Betriebsszenarien (insb. z.B. Rücküberführungen Verstorbener in das bzw. vom Ausland unter Bedachtnahme aller internationalen und nationalen rechtlichen Bestimmungen; Umgang mit infektiösen Verstorbenen im Hinblick auf Eigen-, Fremdschutz und Schutz von Drittpersonen (Heimpersonal, Angehörige, etc.); Seuchenschutz und fachkundige Desinfektion unter Ver- und Anwendung entsprechender Chemikalien). Zudem konnten aus den, zum Zeitpunkt der bisherigen Stellungnahmen der Landesinnung, vorgelegten Ausbildungen und Nachweisen keine bzw. keine ausreichend spezifische Kenntnis gemäß § 4 (4) Ziffern:*

5. *die angebotenen Waren und Dienstleistungen zu kalkulieren*
8. *die Abholung (auch Bergung) bzw. Überführung von Verstorbenen (unter Beachtung des persönlichen und allgemeinen Gesundheitsschutzes) fachgerecht und rechtskonform durchzuführen*
9. *Verstorbene hygienisch (unter Beachtung des persönlichen und allgemeinen Gesundheitsschutzes) zu versorgen*
10. *Gräber fachgerecht herzustellen*
12. *Exhumierungen fachgerecht und rechtskonform durchzuführen*
13. *Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren*
14. *Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren*
15. *Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen*

erkannt werden. …

Ebenso wurden insbesondere über die rechtlichen Kenntnisse, wie der:

- *neun österreichischen Leichenbestattungsgesetze*
- *Gewerbeordnung*
- *Standesregeln*
- *DSGVO in Bezug auf höchstpersönliche Daten bei Bestattungsvorsorgen*
- *spezifischen hygienischen Erfordernisse*

nach wie vor keine Nachweise erbracht. Die Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des reglementierten Gewerbes der Bestatter konnte nicht bejahend getroffen werden, da - wie oben dargestellt - die vom Antragsteller absolvierten Ausbildungen sowie erbrachten Nachweise über Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, das geforderte Qualitätsniveau sowie spezifische Kompetenzen nicht mindestens in gleicher Weise verwirklichen. Die Landesinnung möchte abschließend anmerken, dass in Bezug auf die Erwartungshaltung des Marktes als auch der des Antragsstellers Herrn S eine Einschränkung des Gewerbes als nicht sinnvoll erachtet wird bzw. nicht sinnvoll eingeschränkt werden kann.“

II.5. In der ömV wurde die positive Rückmeldung eines Kunden (E-Mail) als Beilage 1 der Niederschrift angeschlossen. Der Bf wurde als Partei einvernommen. Dabei sagte er unter anderem aus, er habe seit dem Jahr 2014 mit dem Unternehmen K L ca. 500 bis 600 Bestattungsfälle abgehandelt. Er habe dabei die Verantwortung als Konduktleiter getragen. Aus seinem Tischlergewerbe sei ihm hinreichend vertraut, Waren und Dienstleistungen zu kalkulieren. Buchhaltung gehöre zu seiner täglichen Aufgabe als Tischler und Gewerbetreibender. Herr L wurde als Zeuge einvernommen. Der Zeuge bestätigte, dass die Kunden mit dem Bf immer sehr zufrieden waren. Nach Ansicht des Herrn L verfügt der Bf über alle für das Bestattungsgewerbe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Seiner Meinung nach hat der Bf sogar darüber hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis gestellt. Dabei hob der Zeuge die hygienische Ausbildung des Bf hervor. Zur internationalen Verbringung von Leichen befragt, sagte der Zeuge aus, dass der Bf im Jahr 2019 mit dem Todesfall eines weißrussischen Sportlers befasst war.

III. Beweiswürdigung:

In der Sache selbst (II.) waren zunächst die vom Bf vorgelegten Urkunden/Zeugnisse anzuführen (II.1.). Das Beschwerdevorbringen enthält eine Tabelle (II.2.), in der die Stundenausmaße der Bestatterakademie den Ausbildungen des Bf gegenübergestellt werden. Es handelt sich dabei um die Einschätzung des Bf. Die in der Beschwerde geschilderten praktischen Tätigkeiten (II.3.) wurden nach dem Parteivorbringen auf Werksvertragsbasis im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit als Energetiker und Tischler erbracht. Unter Punkt II.4. werden die Stellungnahmen der Wirtschaftskammer Oberösterreich auszugsweise wiedergegeben. Unter Punkt II.5. wird der Wortlaut der in der ömV protokollierten Aussagen des Bf und des Herrn L zusammengefasst wiedergegeben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Bei der Bestattung handelt es sich gemäß § 94 Z 6 GewO um ein reglementiertes Gewerbe. Die gemäß § 18 Abs. 1 GewO maßgeblichen Zugangsvoraussetzungen sind in der Bestattungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 32/2003, geregelt. § 1 dieser Verordnung lautet unter der Überschrift „Zugangsvoraussetzungen“:

„§ 1. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Bestattung (§ 94 Z 6 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über
   a) die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung und
   b) über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder

2. eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
3. eine ununterbrochene zweijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine vorherige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
4. eine ununterbrochene zweijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger nachgewiesen wird, oder
5. eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine vorherige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist."

IV.2. § 32 Abs. 1a GewO lautet:

„(1a) Gewerbetreibenden steht auch das Erbringen von Leistungen anderer Gewerbe zu, wenn diese Leistungen die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Dabei dürfen die ergänzenden Leistungen insgesamt bis zu 30 vH des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch ergänzende Leistungen reglementierter Gewerbe erbracht werden, wenn sie im Fall von Zielschuldverhältnissen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und sie außerdem bis zu 15 vH der gesamten Leistung ausmachen."

IV.3. Der Bf hat die Befähigungsprüfung im Sinne des § 1 Z 1 lit. a der Bestattungs-Verordnung nicht abgelegt. Seine selbständige Tätigkeit als Tischler und Energetiker stellt - unter Berücksichtigung des § 32 Abs. 1a GewO - keine einschlägige Tätigkeit als Selbständiger im Sinne des § 1 Z 2, 3 oder 4 der zitierten Verordnung dar. Die unselbständige Tätigkeit im Krankenhaus ist nicht einschlägig. Eine einschlägige unselbständige Tätigkeit wurde nicht behauptet. Der nach § 18 Abs. 1 GewO vorgeschriebene Befähigungsnachweis wurde daher nicht erbracht.

IV.4. Kann der nach § 18 Abs. 1 GewO vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Behörde gemäß § 19 GewO unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. Der Antragsteller muss in einem Verfahren gemäß § 19 GewO eine Tätigkeit nachweisen, die der in der betreffenden Zugangsverordnung geforderten einschlägigen Tätigkeit „gleichwertig" ist. Die Behörde hat hier auf ein „Äquivalent" zu dem Erfordernis der Verordnung nach § 18 GewO abzustellen (VwGH Ro 2014/04/0032). In Anbetracht

der Wortfolge „wenn durch die beigebrachten Beweismittel … nachgewiesen werden“ in § 19 erster Satz GewO ist es Sache des Antragstellers, die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen, sodass die Behörde in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht trifft; die Behörde ist in diesem Verfahren auch nach Maßgabe des § 13a AVG nicht verpflichtet, den Antragsteller anzuleiten, welche bestimmte Beweismittel beizubringen wären (VwGH 2012/04/0018).

IV.5. Zu den vorgelegten Ausbildungsnachweisen: Rekonstruktive Arbeiten, z.B. an einem Unfalltoten, sowie die Wiederherstellung der optisch-ästhetischen Erscheinung von Verstorbenen zum Zweck der pietätvollen Abschiednahme unter Berücksichtigung der jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften werden in § 1 Abs. 2 Z 2 lit. d der Verordnung über die Standesregeln ausdrücklich erwähnt. Der Bf bringt vor, seine Ausbildung erreiche beim Gegenstand „Totenrekonstruktion“ nicht das Stundenausmaß der Bestatterakademie. Diese Annahme ist - schon wegen des unterschiedlichen Schwerpunktes der Berufsbilder - schlüssig und nachvollziehbar.

IV.6. Der Bf bringt vor, die fehlenden Stunden könnten durch seine Praxiszeit nachgewiesen werden. Die 8,5 Jahre an selbständiger Tätigkeit (nach dem Beschwerdevorbringen ca. 8.500 Stunden) für die Bestattung L würden - so der Bf - mindestens einer unselbständigen Tätigkeit von 3 Jahren (§ 1 Z 5 der Bestattungs-Verordnung) entsprechen. Der Bf legte dazu auch eine Information der Arbeiterkammer zu durchschnittlichen Arbeitszeiten vor. Dazu ist festzuhalten: Die vorgelegten Nachweise beziehen sich auf eine selbständige Tätigkeit als Tischler und Energetiker. Zwischen dem Gewerbe Tischler und Bestatter bestehen zweifelsohne gewisse Berührungspunkte (z.B. die in der ömV erwähnte Herstellung von Särgen). Damit kann - wie die Landesinnung zutreffend ausführt - aber allenfalls die einfache Ausführung mancher Tätigkeiten eines Bestatters nachgewiesen werden (vgl. § 32 Abs. 1a GewO). Nun verfügt der Bf nach Ansicht des Herrn L über alle für das Bestattungsgewerbe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Angaben bzw. das Zeugnis des Herrn L können im hier zu beurteilenden Zusammenhang aber noch nicht als Nachweis einer gleichwertigen Tätigkeit angesehen werden. Die Landesinnung weist hier zu Recht (auch) auf das Fehlen von Nachweisen im Bereich der einschlägigen Rechtskunde und Fachjudikatur hin. So ist zwar eine internationale Leichenverbringung im Jahr 2019 (Weißrussland) dokumentiert. Ausreichende Nachweise über Fähigkeiten und Kenntnisse für Rücküberführungen Verstorbener in das bzw. vom Ausland unter Bedachtnahme aller internationalen und nationalen rechtlichen Bestimmungen sind - wie die Landesinnung zutreffend ausführt - noch nicht erbracht. Es mag sein, dass dem Bf, wie er am 21. März 2023 aussagte, aus dem Tischlergewerbe vertraut ist, Waren und Dienstleistungen zu kalkulieren. Im Ergebnis ist die Stellungnahme der Landesinnung vom 6. Februar 2023 aber schlüssig und nachvollziehbar. Durch die beigebrachten Beweismittel wurden die für die Gewerbeausübung als Bestatter

erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nicht nachgewiesen. Der Bescheid ist nicht rechtswidrig. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung

des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl